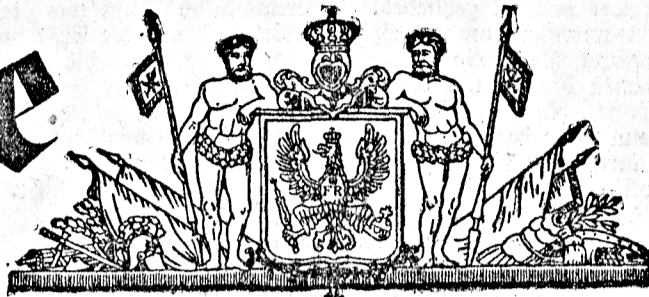


Vossische



Zeitung

Begründet

1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint wöchentlich zwölfmal; Sonntags mit der illustrierten Beilage „Zeitbilder“. Sonstige Beilagen: Finanz- und Handelsblatt, Kurszettel der Berliner Börse, Grundstück und Hypothek, Umschau in Technik und Wirtschaft, Literarische Umschau, Hochschulblätter, Sport-Beilage, Für Reise und Wanderung.

Bezug: In Groß-Berlin und Umgegend durch eigene Boten täglich frei ins Haus und durch die Post monatlich 15 Mark. Anzeigen: Zeile 3 Mark und 66 2/3 % Teuerungszuschlag. Familienanzeigen 2 Mark netto die Zeile. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. Annahme im Ullsteinhaus, Berlin SW 68, Kochstr. 22-26, und in allen Geschäftsstellen.

Verlag Ullstein. Chefredakteur: Georg Bernhard. Verantw. Redakteur (m. Ausn. d. Handelst.): Jul. Elbau, Berlin. Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein, Moritzplatz 11 800 bis 11 852. Die Zentrale verbindet mit den einzelnen Abteilungen. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus Berlin, Postscheckkonto Berlin 660.

Der deutsch-amerikanische Friedensvertrag.

Der deutsch-amerikanische Friedensvertrag ist gestern nachmittags 5 Uhr im Arbeitszimmer des Reichsministers des Auswärtigen, Dr. Rosen, im Auswärtigen Amt von Dr. Rosen und dem Kommissar der Regierung der Vereinigten Staaten, Ellis Loring Drexel unterzeichnet worden. Bei dem Akt waren die politischen Hauptmitarbeiter des amerikanischen Bevollmächtigten und einige hohe Funktionäre des Auswärtigen Amtes anwesend. Nach der Unterzeichnung sprach Herr Drexel in kurzen Worten seine Ueberzeugung aus, daß sich die deutsch-amerikanischen Beziehungen nunmehr erfreulich und nutzbringend gestalten würden, worauf auch Dr. Rosen die Hoffnung auf eine glückliche Zukunft dieser Beziehungen zum Ausdruck brachte.

Der Vertragstext.

Der Friedensvertrag nimmt zunächst auf den Waffenstillstand vom 11. November 1918, auf den von den Vereinigten Staaten nicht ratifizierten Vertrag von Versailles und auf die Resolution des amerikanischen Kongresses vom 2. Juli 1921, die im Auszuge wiedergegeben wird, Bezug. Darauf folgt der eigentliche Vertragstext, der nachstehenden Wortlaut hat:

In dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen, die vor Ausbruch des Krieges zwischen den beiden Nationen bestanden haben, wiederherzustellen, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten bestell:

Der Präsident des Deutschen Reichs
den Reichsminister des Auswärtigen, Herrn Dr. Friedrich Rosen

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

den Commissioner der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland, Herrn Ellis Loring Drexel.

Diese haben nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel I.

Deutschland verpflichtet sich, den Vereinigten Staaten zu gewähren und die Vereinigten Staaten sollen besitzen und genießen alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile, die in dem vorgenannten gemeinschaftlichen Beschlusse des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 2. Juli 1921 näher bezeichnet sind, mit Einschluß aller Rechte und Vorteile, die zugunsten der Vereinigten Staaten in dem Vertrag von Versailles festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten in vollem Umfange genießen sollen, ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist.

Artikel II.

In der Absicht, die Verpflichtungen Deutschlands gemäß dem vorhergehenden Artikel mit Beziehung auf gewisse Bestimmungen des Vertrages von Versailles näher zu bestimmen, besteht Einverständnis und Einigung zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen darüber:

1. daß die Rechte und Vorteile, die in jenem Vertrage zugunsten der Vereinigten Staaten festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten besitzen und genießen sollen, diejenigen sind, die in Abschnitt 1 des Teiles IV und in den Teilen V, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XIV und XV aufgeführt sind.

Wenn die Vereinigten Staaten die in den Bestimmungen jenes Vertrages festgesetzten und in diesem Paragraphen erwähnten Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen, werden sie dies in einer Weise tun, die mit dem Deutschland nach diesen Bestimmungen zustehenden Rechten im Einklang steht;

2. daß die Vereinigten Staaten nicht an die Bestimmungen des Teiles I jenes Vertrages noch an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Nr. 1 dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen, die sich auf die Völkerverbündensfahung beziehen, daß auch die Vereinigten Staaten durch keine Maßnahme des Völkerverbundes, des Völkerverbundesrates oder der Völkerverbündensversammlung gebunden sein sollen, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten ausdrücklich ihre Zustimmung zu einer solchen Maßnahme geben;

3. daß die Vereinigten Staaten keine Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Teiles II, Teiles III, der Abschnitte 2 bis einschließlich 8 des Teiles IV und des Teiles XIII des bezeichneten

Vertrages oder mit Beziehung auf diese Bestimmungen übernehmen;

4. daß, während die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission gemäß den Bestimmungen des Teiles VIII jenes Vertrages und an irgendeiner anderen auf Grund des Vertrages oder eines ergänzenden Uebereinkommens eingesetzten Kommission teilzunehmen, die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet sind, sich an irgendeiner solchen Kommission zu beteiligen, es sei denn, daß sie dies wollen;

5. daß die im Artikel 440 des Vertrages von Versailles erwähnten Fristen, soweit sie sich auf eine Maßnahme oder Entschließung der Vereinigten Staaten beziehen, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zu laufen beginnen sollen.

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß den verfassungsrechtlichen Formen der Hohen Vertragschließenden Teile ratifiziert werden und soll sofort mit Austausch der Ratifikationsurkunden, der so bald als möglich in Berlin stattfinden wird, in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 25. August 1921.

Rosen

Ellis Loring Drexel

Die Bedeutung der Vertragsbestimmungen.

Berlin, 25. August (W. T. B., amtlich).

Der vorstehend abgedruckte deutsch-amerikanische Vertrag ist das Ergebnis von Verhandlungen, die auf die Initiative der Amerikanischen Regierung Anfang Juli begonnen haben, um die Beendigung des zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika formell noch bestehenden Kriegszustandes herbeizuführen. Die Verhandlungen waren von vornherein dadurch bedingt, daß die Amerikanische Regierung an die bekannte, in der Präambel des Vertrages zum Teil wiedergegebene Friedensresolution des Kongresses vom 2. Juli gebunden war, die für Amerika in erster Linie alle Rechte aus dem Versailler Vertrag vorbehält. Wie sich aus dem Wortlaut des deutsch-amerikanischen Vertrages ergibt, sind aus ihm jedoch mehrere wichtige Teile des Versailler Vertrages ausgeschieden worden, nämlich die Teile I (Völkerbund), II und III (Territoriale Neugestaltung Europas), IV, Abschnitt 2 bis 8 (Bestimmungen über China, Siam, Liberia, Marokko, Ägypten, Türkei und Bulgarien, Schantung), VII (Auslieferung) und XIII (Internationale Regelung der Arbeit). Die Amerikanische Regierung legt, wie sie hier hat mitteilen lassen, den Hinweis auf Sektion 2 der Friedensresolution dahin aus, daß sie keine neuen Rechte gegenüber dem Deutschen Reich geltend macht und daß sie nicht über die Rechte hinausgeht, welche durch den Frieden von Versailles gewährt und durch den Hinweis auf jenen Vertrag in dem vorliegenden Vertrage festgelegt werden. Außerdem stellt der Vertrag ausdrücklich fest, daß Amerika von den ihm zugestandenen Rechten nur in der Weise Gebrauch machen wird, daß dabei die entsprechenden, Deutschland nach dem Versailler Vertrag zustehenden Rechte gewahrt bleiben.

Die Nichtaufnahme des Teiles XIII des Versailler Vertrages über die internationale Regelung der Arbeit ist gegen den Vorfall der Deutschen Regierung erfolgt. Ihr Versuch, die Amerikanische Regierung zur Anerkennung dieses Teiles zu veranlassen, ist nicht gelungen — wohl wegen des engen Zusammenhanges seiner Bestimmungen mit dem von Amerika abgelehnten Völkerbund.

Nach dem Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Vertrages sollen nach dem Willen beider Teile die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern alsbald aufgenommen werden. Auch sollen alsdann Verhandlungen über die Regelung der künftigen Handelsbeziehungen, deren Pflege auch die Amerikanische Regierung als erwünscht bezeichnet hat, soweit über alle für die Beziehungen der beiden Länder bedeutsamen Fragen, insbesondere also auch über die mit dem Vertrage zusammenhängenden Fragen, einleitet werden.

Sinsichtlich des deutschen Eigentums ist in der Sektion 6 der Friedensresolution bekanntlich bestimmt, daß dieses als Pfand zurückgehalten werden soll, bis Deutschland wegen seiner Verpflichtungen genügende Sicherheit gegeben hat. Die Amerikanische Regierung hat im Übrigen erklärt, daß der Abschluß des Vertrages den Weg ebnen würde, um alle auf das beschlagnahmte deutsche Eigentum bezüglichen Fragen in gerechtester und billigster Weise zu regeln.

Der Präliminarfriede.

Der Friedensvertrag von Versailles ist ein dickes Buch; der Friedensvertrag von Berlin, der gestern zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Deutschen Reich abgeschlossen worden ist, umfaßt im ganzen drei Artikel. Seine außergewöhnliche Kürze erklärt sich aus zwei Umständen. Einmal sind seine Bestimmungen zum Teil nur eine Inhaltsangabe, ein knapp gefaßtes Register der sehr viel umfangreicheren Vorschriften des Versailler Vertrages, deren Anwendung gegenüber Deutschland sich die amerikanische Regierung vorbehält. Außerdem aber ist dieser Friede nur ein Vor-, ein Präliminarfriede. Er schafft in keiner Frage der deutsch-amerikanischen Beziehungen endgültige Einzelregelungen; aber er schafft für alle die Basis. Die unmittelbare Folge dieses Präliminarfriedens wird nur sein, daß weiterverhandelt wird, und zwar im Friedenszustande weiterverhandelt.

Aber diese eine Tatsache, die der Vertrag begründet, ist von entscheidender Wichtigkeit. Das bisherige Verhandeln im Kriegszustande war schwierig und zeitraubend. Es war ein inoffizielles Verhandeln, das der diplomatischen Gaden und Brüden entbehren mußte, die sonst die Verständigung zwischen Völkern und Regierungen erleichtern. Deutschland hatte keinen Vertreter in den Vereinigten Staaten; es konnte mit der Regierung der Union nicht unmittelbar, sondern lediglich auf dem Wege über das Berliner amerikanische Kommissariat Fühlung nehmen. Dieses Kommissariat und seit Leiter, Herr Drexel, haben sich mit größter Korrektheit und lebhaftem Eifer in den Dienst der Wiederherstellung der deutsch-amerikanischen Beziehungen gestellt; aber sie waren doch eigentlich nur Mittler der Aussprache mit einem Lande, das den Amerikanern noch als Feindesland galt und mit dem man deshalb keine regulären diplomatischen Gespräche führen konnte. Wir selbst waren von Amerika gewissermaßen ausgesperrt und auch sehr bedeutende Persönlichkeiten der deutschen Wirtschaft hatten die allergößte Mühe, Pässe für einen Besuch der Vereinigten Staaten zu erhalten. Feindselige Ausländer... Das hört jetzt auf und wir wollen hoffen, daß Deutsche und Amerikaner künftig nicht nur in Berlin in persönliche Berührung miteinander kommen werden.

Von den großen, praktischen Fragen, die zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland zu regeln sind, ist durch den Präliminarfrieden selbst keine gelöst. Ueber das Schicksal des in Amerika beschlagnahmten deutschen Privateigentums läßt sich heute nicht sagen als gestern. Die Sektion V der Knox-Porter-Resolution bestimmt bekanntlich, daß das deutsche Eigentum zugunsten der amerikanischen Forderungen an Deutschland, die durch Kriegsschäden aller Art entstanden sind, zurückgehalten wird. Diese Zurückbehaltung erkennt die deutsche Regierung im Artikel I des Friedensvertrages an und erbt die weiteren Verhandlungen werden zeigen, ob unter bestimmten Voraussetzungen die Freigabe des deutschen Eigentums zu erreichen ist. Und ebenso wie diese bleibt die Frage der Freiheit und der künftigen Bedingungen des deutsch-amerikanischen Handelsverkehrs und der deutschen Einwanderung nach den Vereinigten Staaten ungeklärt. Aus den Bestimmungen des Vertrages geht auch nicht hervor, ob sich die Vereinigten Staaten weiter an der Befehung der Rheinlande beteiligen, ob sie sich in der Reparationskommission oder in irgend einer anderen im Versailler Vertrage vorgesehenen Kommission vertreten lassen werden. Sie haben zu all dem das Recht, aber nicht die Pflicht.

Die Union stellt in dem Vertrage fest, daß sie ihrerseits auf die Anwendung gewisser Teile des Versailler Friedensdokuments verzichtet. Obwohl diese Abschnitte teilweise außerordentlich drückende Bestimmungen — z. B. die Vorschriften über die territorialen Abtretungen in Europa und außerhalb Europas — enthalten, bedeutet ihre Ablehnung durch die Vereinigten Staaten für uns natürlich keinen praktisch-politischen Vorteil, da sie ja durch das Fortbestehen des Versailler Vertrags in Wirksamkeit bleiben. Die amerikanische Regierung hat jene Teile des Versailler Friedens aus